

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Oktober 2012

1113. Amt für Wirtschaft und Arbeit (Stellenplan)

Der Stellenplan des Amtes für Wirtschaft und Arbeit und der Arbeitslosenkasse ist mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 1. Januar 2012 festgesetzt worden und umfasst 859,3 Stellen (767,9 Stellen AVIG [Arbeitslosenversicherungsgesetz; SR 837.0]).

1. Anstieg der Fallzahlen im Bereich Arbeitsbedingungen

Der Bereich Arbeitsbedingungen, Abteilung Flankierende Massnahmen, ist unter anderem zuständig für die Entgegennahme, Verarbeitung und anschliessende Kontrolle der Meldungen von Arbeitgebenden mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden (Art. 6 Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [EntsG]; SR 823.20). Zudem nimmt die genannte Abteilung die Aufgaben des Sekretariats der kantonalen Tripartiten Kommission (nach Art. 360b Abs. 1 Obligationenrecht [OR; SR 220]) wahr. Sie kontrolliert die Lohn- und Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitnehmenden und verhängt allfällige Sanktionen gegenüber den Arbeitgebenden (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 EntsG). Des Weiteren vollzieht sie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41).

Die Zahl der verarbeiteten Meldungen hat sich seit Einführung des Meldeverfahrens folgendermassen entwickelt:

Jahr	Anzahl Meldungen
2005	26 053
2006	37 860
2007	44 338
2008	50 157
2009	50 778
2010	56 316
2011	71 479
2012	(Hochrechnung) 93 200
2013	(Hochrechnung) 110 000

Diese Zahlen belegen einen stetigen und starken Anstieg der Fallzahlen. Von Januar bis Ende Juli 2012 stieg die Anzahl Meldungen im Vergleich zur gleichen Periode im Vorjahr von 39232 auf 51153. Dies entspricht einer Zunahme von 30,4%. Das Meldeverfahren wurde seit seiner Einführung noch nie so stark in Anspruch genommen wie im Juli

2012 mit 8862 Meldungen. Rechnet man die bisherige Entwicklung der Fallzahlen auf das gesamte Jahr 2012 hoch, ergibt dies eine voraussichtliche Anzahl von 93 200 Meldungen. Für das Jahr 2013 ist mit einer weiteren Zunahme auf mindestens 110 000 Meldungen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass diese steigende Tendenz auch in den nächsten Jahren anhalten wird.

Die aufgezeigte Entwicklung der Fallzahlen wurde im KEF 2013–2016 abgebildet, es wurde bis 2016 ein Anstieg auf 130 000 Meldungen prognostiziert.

Die steigende Anzahl von Meldungen bringt konsequenterweise auch einen erhöhten Kontrollaufwand (Einhaltung der Lohnvorschriften) mit sich (Art. 7 EntsG). Die Anzahl der Pendenden bei Verfahren von Unterbietungen von orts- und berufsbüchlichen Löhnen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (Art. 360b Abs. 3 OR), wo im Falle von missbräuchlichen Lohnunterbietungen ein Verständigungsverfahren mit dem betreffenden Arbeitgebenden durchzuführen ist, betrug Ende August 2012 274 Fälle (Ende August 2011 21 pendente Fälle).

Ende August 2012 waren 265 Fälle von Unterbietungen von Mindestlohnvorschriften in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag pendent (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 EntsG), in denen bei geringfügigen Verstößen Verwaltungsbussen, bei nicht geringfügigen Verstößen Dienstleistungsverbote ausgesprochen werden können (Ende August 2011 182 pendente Fälle).

2. Revision der gesetzlichen Grundlagen

Am 1. Januar 2013 tritt das revidierte EntsG in Kraft; dies bringt für die Kantone im Vollzug zusätzliche Aufgaben mit sich.

- Das revidierte EntsG sieht in Art. 6 Abs. 1 Bst. a vor, dass neu zusätzlich der Lohn der in die Schweiz entsandten Person zu melden ist. Es ist mit einer starken Zunahme von Abklärungen und telefonischen Anfragen über die in der Schweiz geltenden Lohnvorgaben zu rechnen.
- Die neuen Art. 1a und 1b EntsG sehen Vorgaben bezüglich des Nachweises der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringer und entsprechende Massnahmen bei fehlendem Nachweis vor und sollen dem Phänomen der «Scheinselbstständigkeit» begegnen. Bei fehlendem Nachweis der Selbstständigkeit sollen Massnahmen wie die Anordnung eines Arbeitsunterbruches möglich sein. Für die Vollzugsbehörden ist mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen.

- Mit der ebenfalls neu geschaffenen Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 Bst. c EntsG können die kantonalen Behörden Verwaltungsbussen aussprechen, falls ein Arbeitgebender, der Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigt, gegen Bestimmungen über den Mindestlohn eines Normalarbeitsvertrages im Sinne von Art. 360a OR verstößt. Auch in diesem Bereich ist von einem deutlichen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden auszugehen.

Im Bereich der Arbeitsmarktaufsicht muss mit weiteren Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben gerechnet werden, die zu Mehraufwand im Gesetzesvollzug führen:

- Durch die zunehmende Bedeutung der flankierenden Massnahmen ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft weitere Verschärfungen der geltenden Regelungen erfolgen.
- Der Evaluationsbericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (Entwurf) listet 28 Anträge auf, welche die Wirksamkeit des BGSA verbessern sollen. Ein Teil dieser Anträge dürfte, sofern sie von den eidgenössischen Räten beschlossen werden, für den Bereich Arbeitsbedingungen zu einem erheblichen Mehraufwand beim Gesetzesvollzug führen.

3. Personalbedarf im Bereich Arbeitsbedingungen

Die stetig und stark steigenden Fallzahlen, die hohe Anzahl Pendenzien im Bereich des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sowie die Umsetzung der Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2013 können mit den bestehenden personellen Mitteln nicht mehr bewältigt werden. 2011 wurden dem Bereich Arbeitsbedingungen bereits durch amts- und direktionsinterne Stellenverschiebungen zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung gestellt, die jedoch aufgrund der weiteren Zunahme der Fallzahlen nicht ausreichen.

Der Stellenplan des AWA ist daher im Bereich Arbeitsbedingungen wie folgt zu ergänzen:

Stellen	Richtposition gemäss Personalgesetz	Klasse (W0)
1,0	Juristische/r Sekretär/in	19
1,0	Verwaltungssekretär/in	12

Die durch die Stellenplanänderung entstehenden Mehrkosten sind im Entwurf zum Budget 2013 sowie im KEF 2013–2016 nicht eingestellt.

Gemäss Art. 16d der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201) übernimmt der Bund für die in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Kanton Zürich vorgesehenen Inspektionstätigkeiten 50% der Lohnkosten, die dem Kanton für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 16c EntsV anfallen, einschliesslich des Arbeitgeberbeitrages für die Sozialversicherungen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan des Amtes für Wirtschaft und Arbeit wird mit Wirkung ab 1. Dezember 2012 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition gemäss Personalgesetz	Klasse VVO
1,0	Juristische/r Sekretär/in	19
1,0	Verwaltungssekretär/in	12

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi